

divergierten schließlich doch die Entwicklungen in den einzelnen Regionen: Während die Frankoburgunder 626 oder 627 den Wunsch äußerten, unmittelbaren Zugang zum König zu besitzen und auf einen eigenen Hausmeier verzichteten¹⁴⁰ (wodurch einem engen Zusammengehen – jedoch keiner Verschmelzung! – von Neuster und Burgund vorgearbeitet wurde), während also der burgundische Majordomat vorübergehend unbesetzt blieb¹⁴¹, erbat sich der austrasische Adel 623 einen eigenen König und erhielt ihn in der Person Dagoberts I.¹⁴², dem vom Vater der Hausmeier Pippin und als geistlicher Beistand Arnulf von Metz an die Seite gestellt wurden¹⁴³. Der schon regierungserfahrene Dagobert ist es dann gewesen, der es nach dem Tode des Vaters unternahm, eine „integralistische Reichskonzeption“¹⁴⁴ zu verwirklichen und das Erbe Chlothars II. anzutreten, ohne seinem jüngeren Bruder Charibert einen größeren Anteil am väterlichen Reich zu überlassen.

Zwar gelang es ihm nicht, den Bruder völlig auszuschalten, aber er brauchte ihm schließlich nur ein Herrschaftsgebiet im südlichen Aquitanien zu überlassen, von dem aus vor allem die Pyrenäengrenze geschützt und ein Vordringen der Basken eingedämmt werden sollte¹⁴⁵; und gleichgültig, ob hier ein abhängiges Unter- oder Marken-

Sp. 1974 f., sowie Karl-Heinz HAAR, Studien zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des fränkischen maior domus-Amtes. Zur Kontinuität einer spätrömischen Institution und ihrer Stellung bei den Franken vornehmlich bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts (Diss. phil. Heidelberg 1968), und Ingrid HEIDRICH, Les maires du palais neustriens du milieu du VII^e au milieu du VIII^e siècle, in: La Neustrie 1 (wie Anm. 127) S. 217–229.

140) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 54 (S. 148). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 105 f.

141) Vgl. KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 37.

142) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 47 (S. 144).

143) Vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 15; zum austrasischen Unter- oder Teilkönigtum vgl. auch EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 2–9, und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 139 ff.

144) Vgl. dazu Anm. 18 sowie KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 37, und WALLACE-HADRILL, The Long-haired Kings (wie Anm. 28) S. 206.

145) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 56–57 (S. 148 f.); Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 42 (S. 314). Vgl. dazu und zum folgenden KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 71; EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 110 f.; DERS., Überlegungen (wie Anm. 3) S. 233; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 126, sowie EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 9 ff.; Michel ROUCHE, L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes (418–781). Essai sur le phénomène régional 1 (1977) S. 80 f., und Robert BARROUX, Dagobert, Roi des